OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602384/9/KLe

Datum:
Linz, 13. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R M. N-J, H-H-S, P, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 26.2.2018, GZ: VerkR96-5434-1-2017-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Anträge auf Kostenersatz und „Rüge der Zuständigen der Bezirkshauptmannschaft Schärding“ werden zurückgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Februar 2018, GZ: VerkR96-5434-1-2017-Hol, wurde der Beschwerdeführer wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben am 08.08.2017 um 18:45 Uhr den PKW der Marke Mercedes-Benz E 220 CDI mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) im Gebiet der Stadtgemeinde Schärding im Ortsgebiet Schärding auf der Bahnhofstraße bei der Einmündung des Allerheiligenweges aus Fahrtrichtung B 136 Sauwald Straße kommend in Fahrtrichtung 1143 Otterbacher Straße gelenkt, wobei Sie die dort verordnete „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30“ um 14 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 44 km/h eingehalten und dadurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 gesetzt haben“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 26 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Stunden. Weiters wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde. Begründend wird vorgebracht (auszugsweise Wiedergabe):
„Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen obige Straferkenntnis!
3. Gründe für die Behauptung der Rechtswidrigkeit
Mit Schreiben vom 26.02.2018 legt mir die Bezirkshautmannschaft Schärding eine Geschwindigkeitsübertretung am 08.08.2017 auf der Bahnhofstraße, Höhe Allerheiligenweg vor. Meine Einsprüche vom 10.01.2018 und 01.02. und 03.02.2018 wurden bisher von Herrn Mag. W H nicht wahrgenommen. In der Anlage 1 finden Sie das Schreiben vom 26.02.2018 der BZHM-Schaft Schärding mit der Begründung des Herrn W H zu den Vorwürfen bzw. Behauptungen.
Diesen Vorwürfen und Behauptungen widerspreche ich wie folgt
Ein Tempo-30-Schild dient unbestritten der Regulierung des Straßenverkehrs, also der Einhaltung von vorgegebenen Normen und Anordnungen, welche wiederum in Gesetzestexten festgelegt und festgesetzt wurden.
Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich an diese Vorgaben zu halten und somit entsprechend am Straßenverkehr teil zu nehmen.
Auch für das Aufstellen und das Anbringen von Verkehrszeichen gibt es vom Gesetzgeber Vorgaben und Normen, die in Paragraphen der Straßenverkehrsordnung festgelegt sind (VwV-StVO).
Lt. Stadtamt Schärding - Sicherheitswache - AZ: Verk-5-176-06-Si.(Anlage 2) Vom 20.03.2006, wurden in der Bahnhofstraße am 15.03.2006 Verkehrszeichen aufgestellt. Nach welchen Paragraphen dieses Schild anzubringen war, ist nicht vermerkt!
Besagtes Schild ist auf einer Stehle montiert (siehe Beweisfoto Anlage 3 + 4), und zwar in einer Höhe von 2,3 Meter Unterkante Schild zur Fahrbahn. Zudem ragt das Schild rechts über die Stehle hinaus!

In der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen) Kirschbaum 13. Auflage von. J. Stefan Bald und Katja Stumpf (siehe Anlage 5. Seite 643-647) ist auf Seite 644, Abbildung Bildmitte, eine Anbringhöhe von max. 2,00 Meter vorgegeben. Auf Seite 647 der zugehörige Paragraph VwV-StVO §§ 42. schreibt die Anbringhöhe - Unterkante max. 2,00 Meter vor. Tolleranzen sind nicht zulässig. Das Tempo-30-Schild ist somit nachweislich um 0,30 Meter zu hoch aufgehängt!
Das Verkehrs-Referat der Stadt Schärding hält sich somit nicht an Normen, Vorgaben und Paragraphen der StVO - „Straßenverkehrsordnung" -, nimmt sich aber das Recht heraus Verkehrsteilnehmer auf Grund von falsch aufgestellten Schildern Geldstrafen oder sittenwidrige Freiheitsstrafen ab zu verlangen bzw. anzudrohen.
In den Vorgaben (Paragraphen) zur Aufstellung von Verkehrsschildern hat der Gesetzgeber Vorkehrung getroffen um möglichst viele negative Einflüsse auf die Verkehrsteilnehmer erst gar nicht entstehen zu lassen! Der Mensch, als Gewohnheitstier hat diese Gegebenheiten abgespeichert. Ist plötzlich die Anbringung eines Verkehrsschildes nicht nach den Vorschriften, gerät dieses damit unweigerlich aus dem Gesichtskreis des Verkehrsteilnehmers und bei Verquickung von weiteren Umständen könnte es durchaus nicht mehr wahrgenommen werden.
Es könnten 100 weitere Gründe angeführt werden, warum der Gesetzgeber Vorschriften für das Aufstellen und Anbringen von Schildern für den Straßenverkehr erlässt. Für einen Menschen mit Empfindung für Recht und Ordnung bedarf es keiner weiteren Erklärung.
Ein Radweg ist nicht vorhanden!
Durch das falsche Anbringen verliert dieses Tempo-30-Schild seine 100%ige Funktionalität und ist dadurch in seiner Funktion so eingeschränkt, dass ein Vergehen dagegen nicht geahndet werden darf!
Ein Kundmachungsmangel meiner Person ist somit nicht gegeben!
4.) das Begehren:
A) Die Straferkenntnis ist abzuweisen und niederzuschlagen, da kein Verkehrsverstoß vorliegt.
B) Die Kosten für das Verfahren, sowie die Kosten und die Ausgaben des Beklagten hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding zu tragen und zu erstatten.
C) Die Zuständigen der Bezirkshauptmannschaft Schärding sind wegen Nichteinhalten von Paragraphen nach der StVO, Aufstellvorschriften von Verkehrsschildern zu rügen!
D) Auf Grund meiner finanziellen Lage beantrage ich Prozesskostenhilfe. Höflich ersuche ich um Zusendung der entsprechenden Formalitäten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 12.3.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Beschwerdeführer teil.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung verwies der Beschwerdeführer darauf, dass das Straßenverkehrszeichen 7 cm vom Fahrbahnrand entfernt

angebracht sei und er überdies zum Tatzeitpunkt dieses nicht wahrnehmen habe können, da „zwei Sattelaufleger mit ausländischem Kennzeichen“ davor abgestellt waren. Zeugen wurden keine namhaft gemacht.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Auf der Bahnhofstraße in der Stadtgemeinde Schärding im Ortsgebiet Schärding besteht im Bereich der Einmündung des Allerheiligenwegs aus Fahrtrichtung B136 (Sauwald Straße) kommend in Fahrtrichtung 1143 (Otterbacher Straße) eine verordnete und entsprechend kundgemachte „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ von 30 km/h.

Am 8.8.2017 um 18:45 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem Kennzeichen x in diesem Bereich mit einer Geschwindigkeit von 44 km/h.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 7.3.2006, Verk-5-176-06-Si, samt Meldung der Durchführung am 15.3.2006 um 9:00 Uhr.

Der Höhenabstand zwischen der Mitte des Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn beträgt nach Angaben des Beschwerdeführers 250 cm. Das Straßenverkehrszeichen befindet sich auf einer Säule. Der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand des Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand beträgt nach Angaben des Beschwerdeführers 7 cm. Diese Angaben sind aus den vom Beschwerdeführer übermittelten Lichtbildern ersichtlich.

Dass der Beschwerdeführer das Verkehrszeichen aufgrund mangelnder Kundmachung nicht wahrnehmen konnte, ist für die erkennende Richterin nicht nachvollziehbar.

Die Anbringung des Straßenverkehrszeichens erfolgte am 15.3.2006, nach der damals geltenden Rechtslage (Höhenabstand zur Fahrbahn: nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, seitlicher Abstand zur Fahrbahn: nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m; vgl § 48 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005). Nach derzeitiger Rechtslage (idF vBGBl. I Nr. 42/2018) darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Fläche bei Anbringung auf einer solchen Fläche nur in Ausnahmefällen weniger als 2,20 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m betragen. Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung den Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2015 nicht entspricht, sind bei einer allfälligen Neuanbringung entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzubringen (§ 104 Abs. 12 StVO 1960).

Aus § 48 Abs. 5 StVO 1960 ergibt sich keine Verpflichtung zur zentimetergenauen Einhaltung der Höchst- und Mindestmaße für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen (VwGH 25.1.2002, 99/02/0014).

Das Straßenverkehrszeichen war somit – wie die belangte Behörde zutreffend anführt - ordnungsgemäß kundgemacht. Auch wenn das Straßenverkehrszeichen nicht exakt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angebracht war, liegt jedenfalls kein wesentlicher Verstoß gegen § 48 Abs. 5 StVO und somit kein Kundmachungsmangel vor, zumal dem wesentlichen Grundsatz der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit jedenfalls Rechnung getragen wurde.

Ein Vorgang tatsächlicher Art ist dann als bewiesen anzusehen, wenn die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht aufgrund einer - aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln (hier: Zeugenaussagen) nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen logischen Denkens – gezogenen Schlussfolgerung zur Überzeugung gelangt, dass es sich so abgespielt hat (VwGH 26.05.1993, 90/13/0155; 06.12.1990, 90/16/0031).

Bei kurz nach der Tat abgelegten Aussagen werden in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht (VwGH vom 10.9.2004, 2001/02/0241 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 18.7.1997, 97/02/0123; vom 21.4.1999, 98/03/0050 uva). Die bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben kommen erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten; ständige Rechtsprechung des VwGH, z.B. Erkenntnisse vom 15.02.2013, 2010/09/0214 mit Vorjudikatur; vom 25.01.2005, 2004/02/0352; vom 10.09.2004, 2001/02/0241; vom 15.11.2000, 99/03/0447; vom 21.04.1999, 98/03/0050 ua.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer im behördlichen Verfahren betreffend der Sichtbarkeit des Straßenverkehrszeichens keine Angaben getätigt. Dass er nunmehr die Erinnerung daran habe, dass dieses durch zwei Sattelaufleger mit ausländischen Kennzeichen verdeckt war, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Zeugen für diesen Umstand konnten keine namhaft gemacht werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen: Gemäß § 50 lit. a Z 10a StVO zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außer Zweifel, dass der

Beschwerdeführer am 8.8.2017 um 18:45 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x im Gebiet der Stadtgemeinde Schärding im Ortsgebiet Schärding auf der Bahnhofstraße bei der Einmündung des Allerheiligenweges aus Fahrtrichtung B 136 Sauwald Straße kommend in Fahrtrichtung 1143 Otterbacher Straße mit einer Fahrgeschwindigkeit von 44 km/h gelenkt hat, obwohl in diesem Straßenbereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h betrug.

Das Straßenverkehrszeichen war deutlich erkennbar und wurde auf Basis der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 7.3.2006, Verk-5-176-06-Si, durch die Aufstellung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens kundgemacht. Anhand der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine nicht rechtswirksame Erlassung und/oder Kundmachung der Verordnung hinweisen würden.

Der objektive Tatbestand des § 50 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Auch einem geprüften ausländischen Kraftfahrzeuglenker ist bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und auch deren Bedeutung zuzumuten. Das an der Tatortörtlichkeit angebrachte Straßenverkehrszeichen war zur Tatzeit deutlich sichtbar und dessen Inhalt unmissverständlich und leicht erkennbar, sodass dem Beschwerdeführer hätte klar sein müssen, dass er eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten darf. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihm an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer

Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde ging mildernd von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers aus, Erschwerungsgrund lag keiner vor. Weiters wies sie darauf hin, dass der übertretenen Bestimmung „erhöhte Bedeutung für die Hintanhaltung von Verkehrsunfällen zukommt, zumal überhöhte Fahrgeschwindigkeiten die Hauptursache für Unfälle mit schweren Körperverletzungsfolgen bzw. sogar mit Todesfolgen sind“.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte äußerst milde Geldstrafe in Höhe von 26 Euro aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und jedenfalls notwendig, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze des Strafrahmens angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 12 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Beschwerdeführer erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

Zugunsten einer Ermahnung ist von der Verhängung einer Strafe nur dann abzusehen, wenn gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Im gegenständlichen Fall wurde die erlaubte Geschwindigkeit um 14 km/h überschritten, dies im Bahnhofsbereich, wo mit erhöhtem Fußgängerverkehr zu rechnen ist. Gerade durch die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung soll es, im Sinne der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehres, den Reisenden möglich sein gefahrlos an- und abzureisen. Darüber hinaus ist eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 14 km/h an sich nicht als geringfügig anzusehen. Eine Ermahnung konnte daher nicht ausgesprochen werden.

II. Hinsichtlich des Antrages auf Kostenersatz ist zu bemerken, dass § 74 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG den Grundsatz vorsieht, dass jeder Verfahrensbeteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat. Mangels einer gesetzlichen Grundlage war daher der Antrag auf Kostenersatz zurückzuweisen. Der Antrag auf „Rüge“ war mangels einer gesetzlichen Grundlage ebenfalls zurückzuweisen.

III. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer